

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 53.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

non vitietur, *Const. Elect. 10. p. 3. ibid. Moller & quos allegat.*

### Bescheid.

Auff Vorbringen Martin Töpffers Kläger/ an einem Hansen Töpffers beklagten am andern Theil / Geben diesen Bescheid: Das Klägers suchen wider Beklagten gestalken Sachen nicht statt habe.

### Cas. 53.

Titius seket seine zweene Söhne Sejum vnd Mavium zu Erben ein / vnd do einer ohne männliche Erben versterbe / substituirt er ihm den andern / Als nun der Testator stirbt / massen sich die Söhne des Vaters Erbschafft an vnd theilen selbige: Hierauff versterbt auch Sejus ohne männliche Erben / macht aber zuvorn ein Testament / in welchem er seine Tochter zum Erben einsetzt / vnd verlest seinen Bruder Mavium als Executorem. Daher entsteht die Frage: Ob des Seji Testament gültig sey?

Seit Tochter als Klägerin sagt; quod *presumptio sit regulariter pro testamento*, der halben sey es gültig.

Mavius sagt / der Testator Sejus sel. sey mit einem *Fideicommissio gravirt ad hereditatem alteri restituentem*, derhalben hette er seine Erb-

Erbschaft nicht verzeuhen können; Fandiret sich in l. si duobus 3. §. sed quia nostra. C. Commun. de legat. Geil. lib. 2. obs. 137. in pr.

Die Tochter sagt hierauff ferner (1.) daß ein Erbe auch seine legitimam aus dem Fideicommiss. nehmen vnd deduciren; davon so dann restiren könne/ per §. sed quia ha. edes. Inst. de fideicommiss. hered. Uigel. in M. J. R. lib. 4. c. 10. reg. 30. cum seq. Zu dem (2.) könnte ja etwer von den Erben / so er anders woher als vom Testatore. von welchem er beschwert/ bekommen/ gar wol testiren. per l. coheredi 39. §. cura filie. ibi. nec fideicommissio propria. D. de vulg. & pupillar. substic. l. 2. §. nam & si quis D. de dot. prelegat.

### Verscheid.

Auff Klage/gerthane Antwort vnd ferner Vorbrinaen Kriegischen Vormund N. N. Tochter Elägern an einem / Mexii Beklagtem am andern Theil/ Geben ic diesen Verscheid: Daß das von Elägerin Vater sel. auffgerichtete vnd von ihr producirete ( hoc præsupponitur ; ) Testament/ so viel die bona aliunde acquisita vnd legitimam betrißte/ vor vnkräftig nicht zu achten.

### Cas. 54.

Const. Elect. 11. p. 3.

Hansen Dolgnadens Weib Maria stirbt/ vnd verlest